

In Namen des Königlich-Preussischen Königs. Amen. 23ten

Demnach zu wissen das Königlich-Preussische Patrimonial-Gemeine zu Mülheim am Rhein, und das löbliche Patrimonial-Defessergemeine von Köllen auf dem Rhein den 17ten May 1746 ein Contract geschlossen worden, und dadurch die vortheilhafte Verbindung beider Gemeinen erneuert worden, worinnen das löbliche Defessergemeine, gegen einen jährlichen Beitrag von fünfzig Reichthalern von dem Landesherrn der Mülheimer Gemeinde in Sacris bedient worden, in dem aber in obgedachtem Contracte nicht alles genau bestimmt worden, auf die Zeit und Umständen auf sich dem gemeinen Suban, und in demselben genau und fest zu bestimmen, worauf es dann lautet! gaffesam ist, daß vor dem neuen Umständen eingetroffen sind, die eine Mißfalligkeit zu wissen beider Gemeinen herabzusetzen. So haben die Vorstehere beider seitigen Gemeinen, mit Zustimmung ihrer Gemeindeglieder, nöthig gefunden, einige bei diesem Streitig herausgesetzene Punkte, so weit möglich ist näher zu bestimmen, um dadurch allen Anlaß zu Unruhen zu vermeiden, und in beider Theile Liebe und Friede zu bleiben.

Man ist daher, nach vielen so schriftlichen als mündlichen Ueberredungen über folgende Punkte freundschaftlich übereingekommen.

1. Die Defessergemeine zulete an die Mülheimer Gemeinde, zur Castrohne der Aufgabau, welche der gemeinshaftliche öffentliche Gottesdienst erfordert, jährlich die Summe von fünfundsart und fünfzig Reichthalern in Kronenthalern à 115 Albr, oder das was darzu in andern gemeinen Münzsorten. Dieser Beitrag pflegt mit dem dato der Unterfertigung dieses neuen Contracts vor. Die zu diesem dato aber erfolgte der vorigen Beitrag von fünfzig Reichthalern fort.
2. Die Vorstehere der Mülheimer Gemeinde bedienen die Glieder der Defessergemeine, die wegen sich dem Defessau, oder im Köllen, oder im Dantz, oder im Mülheim, oder in dem District der Mülheimer Gemeinde wohnen aber so, wie die Glieder der Mülheimer Gemeinde selbst.
3. Das in dem vorigen Contract vom Jahr 1746, daren in Mülheim, und in dem District der Mülheimer Gemeinde, wohnenden Glieder der Defessergemeine von keiner Herweisung gaffesam ist, und solches die vorerwähnte Herabsetzung zum Mißverständniß geyaben hat. So ist nunmehr freundschaftlich verabredet worden, daß so vorerwähnt gaffesam, daß

die Mülheimer Gemeinde list bei der Johann Landat-Obriegkeit nicht verantwortung  
müssen. Die, gegendüchtig in Mülheim an der Ruhr, Glieder der Pflanzengemeinde  
1. unanständig Jahr Deck van Hees, und das Jahr Ende der, Jahr Wilhelm van  
Hees, die Kaufkommun wohnt von Christian Hack, und Jahr Heinrich  
van den Bergh. 1. Jahr vorhin — ja, der, wie sich noch selbst verantwortet, wie so  
lange als dieser Contract existiert — mit ihren Kindern und mit ihrer Kauf  
Kommun, list sich zur Pflanzengemeinde halten können. Wenn jedoch die  
Glieder der Pflanzengemeinde, list mit Gliedern der Mülheimer Gemeinde abzufahren  
Kinder sollten, so müssen sie zu der Gemeinde der Mülheimer übergeben.

4. Wenn sich aber in Zukunft Glieder der Pflanzengemeinde in Mülheim oder  
in dem District der Mülheimer Gemeinde etabliren wollten, so können diese  
diese zuvor mit ihrer bewährten Angehörigen oder noch zu angehenden Kindern  
in der Pflanzengemeinde bleiben. Wenn Kinder Kinder aber oder Söhne geboren,  
gleich nach der Geburt in die Mülheimer Gemeinde, werden muss in der Pflanzengemeinde  
geboren.

5. Wenn eine Person, wovon die Frau zu sein, und die Andere zu  
anderer Gemeinde geföhrt, list abzufahren, so wird die Frau zu  
Gemeinde der Mülheimer über. Es bleibt aber davon zu Mülheim an der Ruhr,  
oder daselbst zu sein, immer frei, zur Mülheimer Gemeinde über zu  
fahren.

6. Die Polier müssen ihren Fleiß zu sein, bei der Copulation zu sein  
haben, Anmuth der Gemeinde der Erwerb zu; und das bloß aus der  
Ursache, weil gemeinlich in loco der Erwerb <sup>die Erwerber</sup> wolle, gegen zu werden pflegen  
und Polygynie nicht zulassen, dass ein Herrscher ihrer Gemeinde der Anmuth  
ansehen.

7. Da ein jedes Glied der Mülheimer Gemeinde geföhrt ist für ein  
Haus-Copulation zu sein Gültig aus der Mülheimer Anmuth zu geben.  
So steht ein Mann, wenn der Erwerb aus oder die Erwerb zu Pflanzengemeinde  
geföhrt, diese Verbindlichkeit nicht auf.

8. Wenn ein Mann zu der Pflanzengemeinde geföhrt, Erwerb oder,  
der Pflanzengemeinde oder von Köllen, list zu Mülheim wolle copuliren lassen,  
oder wenn ein Kind von der Pflanzengemeinde, von einem Pflanzengemeinde  
von Köllen, zur Pflanzengemeinde nach Mülheim gebracht werden, in. P. an. so  
kann solches unter Assistenz der Herrscher der Pflanzengemeinde,  
in

in einem, sonst ist von Gammeln Gledern kein ofubau zu sein, oder auch in  
einem der beiden Friediger-Güter Paru gaffafan, Dreyerun bleibt ad dem  
aber auch einem, zum Mülfainner Gammeln gaffafan, ferner von dem  
Nord Kollu man, Kollu, Dreyerun gaffafan, unter Assistenz der  
Vorstand der Mülfainner Gammeln, auf einem Puff zu gaffafan.

9. Zu allem Übrigen bleibt es, wie es bisher gebräuchlich gewesen  
ist. So nachher und galobau sind wieder, nicht Gammeln einmündig,  
daß diese Gammeln einmündig Kammeln in ihrem gebundenen Parthei und  
Angelegenheiten, wie in dem, daß Kammeln einmündig einmündig  
einem Parthei, als ad dem Kollu Anyaluy anfechten, Nutzen und  
Folgebene anfordern.

Daß obiges also alles gaffafan, nachher, gaffafan und  
bestehen in dem, beifamigen Vorstand und Deputierten wieder.  
Kammeln Gammeln mit ihrem eigenständigen Ansehen und bei  
gehörigen Consistorial-Verfahren. Mit dem ferner, genau gleich  
lautende Exemplare nachher, und jedem Teil fünfzig abfall  
an dem. So gaffafan Mülfheim am Pfingst 23. May 1796



Storian Beil  
als Vorsteher.  
Jacob Dreyer  
als Vorsteher  
Herrn Zarten  
als Vorsteher  
Corn. van Maenen  
als Vorsteher  
C. Haentgens  
als Vorsteher  
W. Haentgens  
als Vorsteher  
Joh. Haentgens  
als Vorsteher  
Joh. van Mees  
als Vorsteher.



Cons. von Herrn. Dreyer  
V. D. M. und gültigen Prof. Consistorial  
Joh. Alb. Fried. Engels V. D. M.  
Johan Peter Schlickum ältester  
Johann Fried: Huttmacher ältester  
Johann Peter Eulenbergh ältester  
Johann Martin Klein ältester  
Jacob Müller Diaconus  
Johan Heinrich Schlickum Diaconus  
Herman Hoffman Diaconus  
Joh. Adam Daniels Diaconus  
L. A. Steinkauler als Deput.  
D. D. Koster als Deputierter  
Joh. Herm: Stürmer Deputierter  
Johann Wm: Hager als Deputierter

*Handwritten text in cursive script, partially visible at the top of the page.*

*Handwritten text in cursive script, possibly a signature or name, located below the top text.*



*Handwritten text in cursive script, visible along the left edge of the page, likely from an adjacent page.*

*Handwritten text in cursive script, visible on the right side of the page.*